

Transparente und effiziente Corporate-Governance-Strukturen bilden eine wesentliche Grundlage für Vertrauen und unternehmerischen Erfolg. Im Vordergrund stehen dabei die Beziehungen zwischen unseren Aktionären, dem Vorstand und dem Aufsichtsrat. Ferner legen wir großen Wert auf eine zeitnahe Offenlegung aller unternehmensrelevanten Informationen.

Mehrere Initiativen zielten 2002 darauf ab, die Regeln zur Unternehmensführung und -kontrolle zu verbessern. In Deutschland wurden der „Deutsche Corporate Governance Kodex“ und das „Transparenz- und Publizitätsgesetz“ verabschiedet. Die deutsche Bundesregierung kündigte darüber hinaus ein „Zehn-Punkte-Programm“ an, das weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Corporate Governance vorsieht. In den USA trat der „Sarbanes-Oxley Act“ in Kraft. Auf EU-Ebene hat eine Expertenkommission mit dem „Winter-Report“ eine weitere Initiative angestoßen.

Ein Großteil der neuen Regelungen ist bereits seit längerem Bestandteil unserer Unternehmenspraxis. Seit November 2000 ist unsere Aktie an der New York Stock Exchange notiert. Somit erfüllen wir auch die strengen Vorgaben der US-Wertpapier- und -Börsenaufsicht Securities and Exchange Commission (SEC) zur Gestaltung des Geschäftsabschlusses und zu weiterführenden Fragen der Publizität.

Deutscher Corporate Governance Kodex und Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der Allianz AG nahmen die neuen Corporate-Governance-Regelungen zum Anlass, die bisherige Unternehmenspraxis kritisch zu prüfen und an die aktuellen Standards anzupassen. Im Mittelpunkt standen dabei die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Vorstand sowie Fragen der Jahresabschlussprüfung und der Publizität. In seiner Sitzung vom 18. September 2002 verabschiedete der Aufsichtsrat seine überarbeitete Geschäftsordnung und Grundsätze der Berichterstattung des Vorstands an den Aufsichtsrat.

Gleichzeitig erklärte der Aufsichtsrat – wie bereits zuvor der Vorstand –, dass er die Bestimmungen des Deutschen Corporate Governance Kodex als verbindlich anerkennt. Ein Vorbehalt wurde lediglich im Hinblick auf die Empfehlung des Corporate Governance Kodex zur Anzahl der Aufsichtsratsmandate ausgesprochen.

Die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 Aktiengesetz, veröffentlicht am 18. Dezember 2002, lautet:

„Die Allianz Aktiengesellschaft entspricht sämtlichen Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex. Die Vorstandsmitglieder der Allianz AG behalten sich jedoch vor, die Höchstzahl konzern-externer Mandate (Kodex-Ziffer 5. 4. 3.) gegebenenfalls zu überschreiten, da die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten bei wesentlichen Beteiligungsgesellschaften zu den mit dem Vorstandsmandat verbundenen Aufgaben gehört.“

Diesen Wortlaut finden Sie auf unseren Internetseiten unter www.allianzgroup.com/cg. Darüber hinaus ist dort nachzulesen, wie wir die Kodex-Anregungen umgesetzt haben, die nicht der gesetzlichen Erklärungspflicht unterliegen.

Die beiden börsennotierten Gruppengesellschaften Allianz Lebensversicherungs-AG und Oldenburgische Landesbank AG haben am 11. beziehungsweise am 17. Dezember 2002 eine Entsprechenserklärung abgegeben. Allianz Leben hat in vier Punkten, die Oldenburgische Landesbank in einem Punkt eine Abweichung von den Kodex-Empfehlungen offengelegt. Auch unsere größeren deutschen Tochtergesellschaften, die nicht an der Börse notiert sind, beachten die Eckpunkte des Corporate Governance Kodex.

Der US-amerikanische Sarbanes-Oxley Act

Als Gesellschaft, deren Aktie an der New York Stock Exchange notiert wird, unterliegen wir den US-amerikanischen Corporate-Governance-Regeln, soweit diese auf ausländische Emittenten anwendbar sind.

Am 30. Juli 2002 erließ die US-Regierung den „Sarbanes-Oxley Act of 2002“, der darauf abzielt, das Vertrauen der Anleger in die Kapitalmärkte zurückzugewinnen. Um dies zu erreichen, weitet das Gesetz die Offenlegungspflichten aus und formalisiert die Prozesse, die der Unternehmensberichterstattung vorgelagert sind. Die Unternehmen sind verpflichtet, interne Kontrollsysteme einzurichten, sie aufrechtzuerhalten und regelmäßig zu überprüfen. Über die „Certification“ müssen bestimmte Vorstandsmitglieder Richtigkeit und Vollständigkeit der Berichterstattung persönlich bestätigen. Diese Pflicht erstreckt sich auch darauf, dass bestimmte Anforderungen an die internen Kontrollsysteme erfüllt wurden. Ferner erhöht das Gesetz die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer und enthält detaillierte Regelungen zum Prüfungsausschuss. Ein Teil des Gesetzes ist unmittelbar wirksam geworden. Der überwiegende Teil bedarf jedoch einer Umsetzung durch die SEC, ein Prozess, der zwar weit fortgeschritten, aber noch nicht beendet ist. Die SEC hat mittlerweile signalisiert, dass sie bereit ist, für diejenigen Regelungen des Sarbanes-Oxley Acts Ausnahmebestimmungen zu erlassen, die der Rechtslage im Heimatland eines nicht US-amerikanischen Unternehmens widersprechen.

Der Sarbanes-Oxley Act hat auch für die Allianz AG nicht unerhebliche Auswirkungen. Die neuen Offenlegungspflichten erfordern einige Ergänzungen zu unserem Reporting. Dem Prüfungsausschuss (Audit Committee) werden umfassende Befugnisse und Aufgaben zugewiesen. Nähere Ausführungsbestimmungen will die SEC bis zum April 2003 veröffentlichen. Die bisherigen Erklärungen der SEC lassen allerdings erkennen, dass sie die Regelungen des deutschen Mitbestimmungsrechts akzeptieren wird, obwohl diese eigentlich dem US-amerikanischen Verständnis von der Unabhängigkeit der Prüfungsausschussmitglieder widersprechen. Es dürften also auch in Zukunft keine Schwierigkeiten daraus erwachsen, dass der Prüfungsausschuss deutscher Unternehmen auch mit Vertretern der Arbeitnehmerseite besetzt ist.

Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse

Die überwiegende Anzahl der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex bezieht sich auf die Tätigkeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse. Entsprechend überarbeitete der Aufsichtsrat seine Geschäftsordnung, und zwar wie folgt: Zunächst wurden allgemeine Erläuterungen zur Qualifikation und zur Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder gegeben. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen in der Regel nicht älter als siebenzig Jahre sein. Ferner wurden Bestimmungen darüber aufgenommen, wie Interessenkonflikte vermieden oder gelöst werden sollen, ebenso Bestimmungen zur Verschwiegenheits- und Offenlegungspflicht der Aufsichtsratsmitglieder.

Der entsprechenden Kodex-Empfehlung folgend, hat Herr Dr. Schulte-Noelle sein Aufsichtsratsmandat bei der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG aufgegeben; im Gegenzug hat Herr Dr. Schinzler, Vorstandsvorsitzender der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG, sein Aufsichtsratsmandat bei der Allianz Lebensversicherungs-AG niedergelegt.

Ein wesentlicher Teil der Aufsichtsrats-tätigkeit wird durch Ausschüsse wahrgenommen. Bereits bisher bildete der Aufsichtsrat aus seiner Mitte den Ständigen Ausschuss, den Personalausschuss und den Vermittlungsausschuss nach § 27 Absatz 3 Mitbestimmungsgesetz. Entsprechend einer Empfehlung im Deutschen Corporate Governance Kodex wurde zusätzlich der Prüfungsausschuss geschaffen.

- In seiner Sitzung vom 18. September 2002 hat der Aufsichtsrat einen **Prüfungsausschuss** (Audit Committee) eingerichtet. Drei seiner insgesamt fünf Mitglieder werden auf Vorschlag der Anteilseignervertreter, zwei weitere auf Empfehlung der Arbeitnehmervertreter gewählt. Der Prüfungsausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Seine Hauptaufgabe ist die Vorprüfung des Jahres- und Konzernabschlusses sowie des Lageberichts und des Gewinnverwendungsvorschlags. Dabei werden diese Unterlagen mit dem Abschlussprüfer erörtert. Darüber hinaus prüft er die Quartalsabschlüsse und den US-amerikanischen Geschäftsbericht „20-F“. Der Prüfungsausschuss bereitet auch die Bestellung des Abschlussprüfers durch das Aufsichtsratsplenum vor. Insbesondere überwacht er die gebotene Unabhängigkeit des Prüfers, erteilt diesem den Prüfungsauftrag und legt die Prüfungsschwerpunkte fest. Auch die Prüfung des Risikoüberwachungssystems zählt zu seinen Aufgaben.

In seiner Sitzung vom 18. September 2002 wählte der Aufsichtsrat die Herren Dr. Klaus Liesen, Dr. Diethart Breipohl, Dr. Gerhard Cromme, Prof. Dr. Rudolf Hickel und Horst Meyer zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Herr Dr. Klaus Liesen wurde zum Vorsitzenden gewählt. Sodann verabschiedete der Prüfungsausschuss auf der konstituierenden Sitzung vom 12. November 2002 seine Geschäftsordnung. Nach Erlass der endgültigen SEC-Bestimmungen muss diese gegebenenfalls ergänzt oder angepasst werden.

- Der **Ständige Ausschuss** besteht aus insgesamt fünf Mitgliedern; zwei werden zurzeit von den Arbeitnehmervertretern gestellt. Ihm obliegt im Wesentlichen die Zustimmung zu Geschäften, die vom Aufsichtsrat genehmigt werden müssen, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Personalausschusses fallen oder dem Aufsichtsratsplenium vorbehalten sind. Insbesondere geht es um die Zustimmung zu Kapitalmaßnahmen und zum Erwerb oder zur Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen. Eine neue Aufgabe des Ständigen Ausschusses ist die Vorbereitung der jährlichen Entsprechenserklärung gemäß § 161 des deutschen Aktiengesetzes über die Einhaltung des Deutschen Corporate Governance Kodex. Auch die regelmäßige Überprüfung der Corporate Governance und der Effizienz der Aufsichtsratsstätigkeit liegt nunmehr in seinen Händen. Er soll dem Aufsichtsratsplenium Verbesserungsvorschläge zu diesen Themen unterbreiten.
- Der **Personalausschuss** setzt sich aus dem Vorsitzenden sowie je einem Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat zusammen. Er bereitet die Bestellung und fortlaufende Personalangelegenheiten von Vorstandsmitgliedern vor und ist für die Vergütungsfragen des Vorstands zuständig. Außerdem ist er in die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand eingebunden, wobei er mit dem amtierenden Vorstand eng kooperiert.
- Der gesetzlich vorgeschriebene **Vermittlungsausschuss** tritt nach § 27 Absatz 3 und § 31 Absatz 3 Mitbestimmungsgesetz nur zusammen, wenn bei einer Abstimmung über die Bestellung oder Abberufung eines Vorstandsmitglieds die erforderliche Zweidrittelmehrheit im Aufsichtsrat verfehlt wurde.

Bezüge von Vorstand und Aufsichtsrat

Im Geschäftsjahr 2002 setzten sich die Bezüge von Vorstand und Aufsichtsrat jeweils aus festen und variablen Teilen zusammen.

Die **Vergütung des Vorstands** besteht aus einer fixen und einer variablen Gehaltskomponente. Die Gesamtvergütung für den Vorstand, aufgeteilt nach festen und variablen Bezügen, sowie die Anzahl der ausgegebenen Stock Appreciation Rights, die aus dem Long Term Incentive Plan gewährt werden, finden Sie auf den Seiten 143 und 144 dieses Geschäftsberichts.

Die individuellen Vorstandsbezüge veröffentlichen wir – wie die Mehrzahl deutscher börsennotierter Unternehmen – nicht. Nach unserer Auffassung wird die Angabe der Gesamtvergütung in einer Summe dem Grundsatz der Gesamtverantwortung des Vorstandsgremiums besser gerecht. Im Übrigen haben wir unsere Zweifel daran, ob diese Offenlegung eine leistungsgerechte Differenzierung fördert.

Die **Vergütung des Aufsichtsrats** setzt sich ebenfalls aus einem Fixum und einem variablen Teil zusammen. Die feste jährliche Grundvergütung beträgt 4 000 Euro. Der variable Teil der Vergütung ist an die Höhe der Dividende gekoppelt. Übersteigt die Dividende 15 Cent, fallen für jeden zusätzlichen Cent Dividende 500 Euro an. Daraus ergibt sich bei einer Dividende in Höhe von 1,50 Euro eine variable Vergütung von 67 500 Euro. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Doppelte der Gesamtvergütung und jedes andere Mitglied eines Aufsichtsratsausschusses (mit Ausnahme des Vermittlungsausschusses) das Eineinhalbfache dieses Betrags.

Den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex folgend, überprüften wir auch die Aufsichtsratsvergütung. Wir werden zu diesem Thema der Hauptversammlung eine Satzungsänderung vorschlagen. Sie zielt darauf ab, stärker als bisher die Arbeit in den Aufsichtsratsausschüssen zu berücksichtigen, so, wie es der Kodex empfiehlt.

Dabei bleiben feste und variable Anteile der Aufsichtsratsvergütung, sowohl in ihrer Höhe als auch in Bezug auf die Bemessungsgrundlage, unverändert. Die Arbeit in den Aufsichtsratsausschüssen soll aber differenziert vergütet werden. Dabei ist vorgesehen, den Mitgliedern des Prüfungsausschusses im Interesse ihrer größtmöglichen Unabhängigkeit einen jährlichen Festbetrag von 30 000 Euro und dem Ausschussvorsitzenden ein Fixum in Höhe von 45 000 Euro zuzusprechen. Für die Mitglieder des Ständigen Ausschusses und des Personalausschusses wird eine Vergütung in Höhe von 25 Prozent der Grundvergütung vorgeschlagen; der jeweilige Ausschussvorsitzende würde dann 50 Prozent der Grundvergütung erhalten. Eine Obergrenze kappt diese gesonderten Vergütungen für Ausschussmitglieder. Sie wirkt, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats das Dreifache und die anderen Mitglieder des Aufsichtsrats das Zweifache der Grundvergütung erreicht haben.

Selbstbehalt in der Directors&Officers-Liability-Versicherung

Mitglieder der Geschäftsleitungen und der Aufsichtsgremien der Allianz Gruppe verfügen über eine so genannte Directors&Officers-Liability-(Haftpflicht-) Versicherung, die Schadenersatzansprüche aus ihrer Organtätigkeit abdeckt. Wir entsprechen der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex und haben festgelegt, dass Vorstandsmitglieder bei dieser Versicherung im Schadenfall einen Selbstbehalt in Höhe von 25 Prozent ihrer Jahresfestbezüge tragen. Der Selbstbehalt der Aufsichtsratsmitglieder beträgt eine Jahresvergütung.

Ausblick

In verschiedenen Medienanalysen zum Thema Corporate Governance belegte die Allianz einen der Spitzenplätze unter den DAX-30-Unternehmen. Dies spornt uns dazu an, Fragen der effizienten Unternehmensführung und -kontrolle weiterhin hohe Aufmerksamkeit zu schenken, auch durch Mitarbeit in externen Gremien. So engagieren wir uns von Beginn an in der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“. Vor allem aber wollen wir zugunsten unserer Aktionäre und anderer Stakeholders – Mitarbeiter, Kunden, gesellschaftliches Umfeld – die Corporate Governance der Allianz fortlaufend auf ihre Effizienz und Transparenz hin überprüfen und weiterentwickeln.

Aktuelle Informationen zum Thema „Corporate Governance“ finden Sie auch auf unseren Internetseiten unter www.allianzgroup.com/cg.